

## **Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Nossen vom 15.10.2001**

1. Mit Beschluss Nr. 553-49/03 hat der Stadtrat der Stadt Nossen auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.03, S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992, geändert durch Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) auf seiner Sitzung am 13.11.2003 die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Nossen, veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 81 am 01.11.2001, mit Wirkung vom 01.01.2004 wie folgt geändert:

### **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Nossen**

#### **Gebührenverzeichnis**

Gültig ab 01.01.2004

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung)	mind. 5,00
<b>2.</b>	<b>Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit</b> (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	Gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	wie lfd. Nr. 1
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b> Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	wie lfd. Nr. 1
<b>5.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
5.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
5.2	Beglaubigung von	
5.2.1	Abschriften je Seite	
5.2.1.1	Der Erstaufbereitung	5,00
5.2.1.2	Der Durchschrift	1,50
5.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-KJHG vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1994 (BGBl S. 1229) ausgestellt worden sind.	5,00 - 15,00
5.4	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 – 100,00

<b>6.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
6.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., ausgenommen nach § 69 Sächs. Bauordnung (Sächs.BauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
6.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
6.2.1	Grundgebühr	5,00
6.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
<b>7.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. Für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,20 5,00
<b>8.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird</b> (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Je angefangene Seite	7,50 – 15,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
<b>10.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50
<b>11.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
11.1	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.1.1		
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.1.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 11.1.1 und 11.1.2 fallen	10,00 – 50,00
11.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG	5,00 – 25,00
<b>12.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	5,00
<b>13.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	5,00
<b>14.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	5,00 – 15,00
<b>15.</b>	<b>Archiv</b>	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr je nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
15.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00

15.3	Benutzung des Archivs durch Dritte	
15.3.1	Für einen Tag	5,00
15.3.2	Für eine Woche	15,00
15.3.3	Für längere Zeit bis zu Anmerkung zu Nr. 15.1 bis 15.3	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>16.</b>	<b>Verwaltungsgebühren bei Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	Bei Sachen bis 100,00 Euro Wert	3 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
16.2	Bei Sachen von 100,00 Euro bis zu 500,00 Euro	3 % von 100,00 Euro und 2 % des Mehrwertes
16.3	Bei Sachen über 500,00 Euro	2 % von 500,00 Euro 1 % des Mehrwertes
16.4	Bei Tieren	3 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- kosten
<b>17.</b>	<b>Gebühren für die Ausgabe und Verlängerung von Wohnberechtigungsscheinen</b>	
17.1	Für die Ausgabe und Verlängerung von Wohnberechtigungsscheinen	7,50
17.2	Für die Ausgabe und Verlängerung von Wohnberechtigungsscheinen an Auszubildende, Sozialhilfeempfänger und Studenten	5,00
	In besonderen Härtefällen ist weiterhin § 3 (Billigkeitsmaßnahmen) der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden.	
<b>18.</b>	<b>Schreibgebühren</b> Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	5,00
<b>19.</b>	<b>Kopiergebühren</b> Mindestgebühr für das Anfertigen einer Kopie DIN A4 / A3	5,00
	Für jede weitere Kopie	
	DIN A 4 einseitig bedruckt	0,20
	DIN A 4 beidseitig bedruckt	0,25
	DIN A 3 einseitig bedruckt	0,50
	DIN A 3 beidseitig bedruckt	0,60
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach lfd. Nr. 5.2.2 berechnet.	

2. Die bisherige Anlage vom 15.10.2001, gültig ab 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.11.2001, Ausgabe 81, November 2001, wird am 31.12.2003 ungültig und durch die neue Anlage, gültig ab 01.01.2004, ersetzt.

Nossen, den 14.11.2003

---

Haubner  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Nossen wurde am 01.12.2003 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 106, öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 01.12.2003

Händel  
Hauptamtsleiter